



Antwort zur Anfrage Nr. 0179/2026 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Längere Öffnungszeiten der Außengastronomie (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Auf welcher Rechtsgrundlage und anhand welcher Kriterien wurde festgelegt, dass die Regelung zu längeren Öffnungszeiten der Außengastronomie ausschließlich für die Mainzer Altstadt und die Mainzer Neustadt gilt?**

Die verlängerten Öffnungszeiten der Außengastronomie beruhen auf einer Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters. Rechtsgrundlage sind die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 4 Abs. 4 und § 15 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz, ergänzt durch das Gaststättengesetz, die Gaststättenverordnung, das Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die TA Lärm. Diese Grundlagen sind in der im Amtsblatt Nr. 51 vom 28. November 2025 veröffentlichten Allgemeinverfügung aufgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf die Mainzer Altstadt und die Mainzer Neustadt beschränkt. Ausschlaggebend waren die dortige hohe Dichte gastronomischer Betriebe, die gewachsene Nutzungsmischung sowie bereits vorliegende Erfahrungen mit Einzelausnahmegenehmigungen für verlängerte Außenbewirtschaftungszeiten.

Die Allgemeinverfügung ist als befristete Erprobung ausgestaltet und gilt für den Zeitraum vom 30. April bis zum 31. Oktober 2026. Sie dient zugleich der Stärkung und Belebung der Innenstadt.

- 2. Welche fachlichen, ordnungs- bzw. lärmrechtlichen Gründe sprechen aus Sicht der Verwaltung dagegen, die Regelung – ggf. mit quartiers- oder standortbezogenen Auflagen – auch auf weitere Mainzer Stadtteile auszuweiten?**

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine grundsätzlichen fachlichen, ordnungs- oder lärmrechtlichen Gründe, die einer Ausweitung der Regelung auf weitere Mainzer Stadtteile entgegenstehen. In der Pressemitteilung vom 27. Januar 2026 wird eine Ausdehnung ausdrücklich als grundsätzlich möglich bezeichnet.

Eine pauschale Anwendung auf das gesamte Stadtgebiet ist jedoch nicht sachgerecht, da sich die Stadtteile hinsichtlich baulicher Struktur, Nutzungsdurchmischung und Lärmsensibilität deutlich unterscheiden. Eine Ausweitung erfordert daher eine standortbezogene Betrachtung.

Die Verwaltung hat zugleich deutlich gemacht, dass sie Initiativen aus den Ortsbeiräten ausdrücklich begrüßt und einer Prüfung sowie Unterstützung entsprechender Anträge offen gegenübersteht.

**3. Welche Erfahrungen liegen der Verwaltung seit Einführung der Regelung in Altstadt/Neustadt vor (z. B. Beschwerden, Kontrollergebnisse, Auswirkungen auf Anwohnerinnen und Anwohner, Sicherheitslage), und wie werden diese Erfahrungen evaluiert?**

Seit Einführung der Allgemeinverfügung, bereits im Rahmen der Erprobung im Sommer 2025, sind beim Ordnungsamt als zuständiger Gaststättenbehörde nur sehr wenige Rückmeldungen aus der Gastronomie eingegangen. In einzelnen Gesprächen mit wenigen Betrieben (etwa vier bis fünf) wurde die Regelung ausdrücklich positiv bewertet und als ausreichend eingeschätzt. Die verlängerten Öffnungszeiten am Wochenende bis 24:00 Uhr wurden als angemessen angesehen; ein weitergehender Bedarf, etwa unter der Woche, wurde nicht benannt. Diese Rückmeldungen stellen jedoch Einzelmeinungen dar und erlauben kein repräsentatives Gesamtbild.

Zur Beschwerdelage gingen beim Ordnungsamt zwei Beschwerden ein: eine allgemeine Beschwerde sowie eine anlassbezogene Beschwerde. Weitere Beschwerden sind weder beim Ordnungsamt noch beim zuständigen Amt 67 bekannt. Auch von dort wurden keine Reaktionen von Gastronomiebetrieben im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung gemeldet.

Die Erfahrungen werden fortlaufend ausgewertet, anhand der Beschwerdelage, ordnungsbehördlicher Kontrollen sowie fachamtsübergreifender Rückmeldungen.

**4. Ist die Verwaltung bereit, eine strukturierte Bedarfserhebung/Umfrage bei Kneipen und Restaurants in den übrigen Stadtteilen durchzuführen, um Interesse und praktikable Rahmenbedingungen für längere Öffnungszeiten der Außengastronomie zu ermitteln – und falls ja, in welchem Zeitraum und mit welchem Vorgehen?**

Auf die Ausführungen zu Frage 2 wird verwiesen. Die Verwaltung verfolgt einen bedarfsorientierten Ansatz und sieht derzeit keine eigeninitiativ durchgeführte, stadtweite Bedarfserhebung vor. Eine mögliche Ausweitung der Regelung soll vielmehr auf konkreten Initiativen und Bedarfsmeldungen aus den Ortsbeiräten beruhen. In diesen Fällen ist die Verwaltung bereit, entsprechende Anliegen zu prüfen und die Ortsbeiräte fachlich zu unterstützen.

Dabei ist klarzustellen, dass auch bei einer möglichen Ausweitung die geltenden Regelungen zum Lärmschutz uneingeschränkt fortgelten und durch die Allgemeinverfügung nicht aufgehoben werden. Die verlängerten Öffnungszeiten sind an strenge immissionsschutzrechtliche Vorgaben geknüpft. Dazu zählen unter anderem:

- verbindliche Lärmgrenzwerte je nach Gebietsart,
- ein Verbot von Musikdarbietungen im Außenbereich ab 22:00 Uhr, einschließlich Musik- oder Fernsehübertragungen aus dem Innenraum,
- die Verpflichtung, Fenster und Türen der Gaststätten ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten,
- die Eigenüberwachung der Betriebe sowie
- die Sicherstellung einer achtstündigen Nachtruhe der Nachbarschaft.

Bei wiederholten Verstößen kann die Allgemeinverfügung für einzelne Betriebe eingeschränkt oder widerrufen werden.

Mainz, 03. Februar 2026

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister